

# ZUCHTORDNUNG DES PON-CLUB E.V. VDH

## INHALT

§1 <u>Allgemeines</u>	S. 02
§2 <u>Züchter/Deckrüdenhalter</u>	S. 02
§3 <u>Zuchtvorraussetzungen/Zuchttiere</u>	S. 03
§4 <u>Zuchtzulassung/Nachzuchtkontrolle</u>	S. 04
§5 <u>Zuchtberatung/Zuchtkontrolle</u>	S. 06
§6 <u>Zwingername/Zwingerschutz</u>	S. 07
§7 <u>Zuchtkontrollen/Wurfabnahmen</u>	S. 08
§8 <u>Zuchtbuch/Register</u>	S. 10
§9 <u>Ahnentafeln</u>	S. 12
§10 <u>Zuchtgebühren</u>	S. 13
§11 <u>Verstöße</u>	S. 13
§12 <u>Verschiedenes</u>	S. 13
§13 <u>Schlussbestimmungen</u>	S. 13
<u>Zuchtausschliessende Fehler</u>	S. 14

## §1 Allgemeines

Zweck des PON-Clubs ist die Reinzucht der Rasse „Polski-Owczarek Nizinny“ hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 251.

Die Aufgabe des PON-Clubs ist es, die guten Eigenschaften der Rasse zu erhalten, zu fördern und den PON weiter in die menschliche Gemeinschaft zu integrieren. Die Gesundheit und die Wesensfestigkeit haben Vorrang vor der Schönheit. Das Zuchtziel ist, beides optimal zu vereinen.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom PON-Club e.V. erfasst, bewertet und durch geeignete Zuchtmaßnahmen bekämpft.

Das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zuchtordnung des VDH e.V. sind für alle Züchter im PON-Club e.V. verbindlich.

## §2 Züchter/Deckrüden-Halter

### 2.1 Züchter

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist

die Sachkunde des Bewerbers,

die überprüfte Eignung der Zuchtstätte

die Erteilung Beantragung eines Zwingernamenschutzes (siehe „Zwingernamenschutz“)

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Zuchtleitung und die betreuenden Zuchtwarte zuständig. Die Wissensüberprüfung erfolgt anhand eines ausgearbeiteten Fragenkatalogs.

2.2 Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens. Der Züchter muss volljährig, voll geschäftsfähig, und sollte Mitglied im PON-Club e.V. sein.

### 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter.

### 2.4 Pflichten des Züchters

#### 2.4.1 Pflichten des Hündinnen Besitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PON-Clubs gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

2.4.2 Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnen Besitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtbedingungen des PON-Clubs erfüllen (§3)

2.4.3 Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, erhalten auf Anforderung in den ersten drei Tagen der Läufigkeit von der Zuchtleitung eine Deckgenehmigung.

Nachdem der Züchter vorher eine Liste von Deckrüden mit allen dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung bei der Zuchtleitung eingereicht hat. Siehe auch §4.13 Die Zuchterlaubnis gilt immer nur für eine Läufigkeit und ist dem Deckrüden Besitzer vorzulegen.

- 2.4.4 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über Punkt 6.1.4 hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuchtleitung und Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen bzw. zur Einsicht anzufordern.
- 2.4.5 Der Züchter muss der Zuchtleitung des PON-Clubs den Deckakt innerhalb von 3 Tagen telefonisch oder schriftlich melden.

## **2.5 Pflichten des Deckrüden Besitzers**

- 2.5.1 Rüden die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PON-Clubs gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
- 2.5.2 Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüden Besitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des PON-Clubs erfüllen.
- 2.5.3 Zum Zeitpunkt des Deckakts muss für das Zuchtpaar eine für diese Läufigkeit gültige Deckgenehmigung der Zuchtleitung vorliegen. Geeignete Verpaarungen werden von der Zuchtleitung im Dialog mit dem Züchter ermittelt.
- 2.5.4 Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüden Besitzer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.
- 2.5.5 Jeder Deckrüden Besitzer muss ein Deckbuch führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch (Abtlg. "Deckrüden", Teil 2) ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten. Weiter sind Zu- und Abgänge mit Angabe vom Wurfstag, Zuchtbuchnummern, Chipnummer (Täto-Nummer), Haarfarbe, Angabe über Zuchtauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage und Wurfergebnisse einzutragen. Das Deckbuch ist stets auf neustem Stand zu halten. Zuchtleitung und Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.
- 2.5.6 Der Rüden Besitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter der Zuchtbuchstelle des PON-Clubs übersenden muss.

## **§3 Zucht Voraussetzungen/Zuchttiere**

### **3.1 Zuchtmaßnahmen zur geeigneten Verpaarung**

Die Zuchtleitung ist angehalten Verpaarungen den Vorzug zu geben, die nach § 4.1. der VDH-Zuchtordnung die Zuchtbasis der Rasse so breit als möglich halten. Dies gilt sowohl für Verpaarung mit Club eigenen, als auch mit Club fremden Hunden.

### **3.2 Zucht Voraussetzungen**

- 3.2.1 Es darf nur mit reinrassigen und wesensfesten PONs gezüchtet werden, für die vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registerbescheinigungen ausgestellt sind. Die Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes müssen beachtet werden. Die Hundehaltung, Hundebehandlung und Fütterung müssen artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute, artgerechte Haushaltung sowie ausreichend Freilauf

und menschliche Zuwendung gegeben sein. Zwingerhaltung ist nicht statthaft. Erstzüchter bedürfen einer besonders sorgfältigen Vorbereitung und Information durch einen Patenzüchter und/oder Zuchtwart während der ersten Aufzuchtzeit. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind.:

- 3.2.2 Internationaler Schutz des „Zwinger-Namens“ für die Zuchtstätte.
- 3.2.3 Beste Konstitutionen, Konditionen und Gesundheit der Zuchttiere.
- 3.2.4 Zuchtstättenbesichtigung bei Erstzüchtern.  
Die schriftliche Bestätigung des Zuchtwartes, dass die Zuchtstätte den Anforderungen des PON-Clubs entspricht und die Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind und der Wissenstand des Erstzüchters ausreicht. Erneute Zuchtstättenbesichtigung erfolgt nach veränderten Voraussetzungen der Zuchtstätte.
- 3.2.5 Der Zuchtleitung müssen folgende Unterlagen vor Zuchtzulassung/Deckgenehmigung vorgelegt werden.
  - 3.2.5.1 die HD-Auswertung nach den VDH-Richtlinien—je 1 Aufnahme in gestreckter und 1 in gebeugter Haltung. HD-Ergebnis nicht schlechter ist als HD I (B2). Es gilt das Ergebnis der PON-Club- oder APH Auswertungsstelle, bzw. bei ausländischen Hunden die jeweilige Auswertung des Landes. S. HD- Verpaarung Schema im Anhang ZO
  - 3.2.5.2 Mindestalter 12 Monate
  - 3.2.5.3 das vom Tierarzt ausgefüllte Formular „Tierärztliche Bescheinigung“; dieses darf keine zuchtausschließenden Defekte oder Krankheiten enthalten,
  - 3.2.5.4 das vom Zuchtrichter ausgefüllte und bescheinigte Körprotokoll; Mindestalter 12 Monate
  - 3.2.5.5 das Ergebnis der Wesensbeurteilung, das keine zuchtausschließenden Ergebnisse aufweist, ermittelt und protokolliert durch den Wesensbeurteiler, Mindestalter 12 Monate.
  - 3.2.5.6. Zwei Fotos vom Hund, je eine Portraitaufnahme und eine Seitenansicht.
  - 3.2.5.7 Echokardiographische Untersuchung, durch einem Kardiologen der Gesellschaft zur Qualitätssicherung kardiologischer Zuchttauglichkeitsuntersuchungen in der Tiermedizin  
Anschriften unter:  
[www.collegium-cardiologicum.de](http://www.collegium-cardiologicum.de)  
Wenn ein Herzultraschall beim Welpen bis zur 10. Lebenswoche ohne pathologischen Befund durchgeführt wurde entfällt die Untersuchung vor Zuchteinsatz.  
Wurde der Hund als Welpen nicht geschallt, darf die Untersuchung, zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes,-nicht älter als 2 Jahre sein  
Zuchtausschluss bei pathologischen Ergebnissen.
  - 3.2.5.8 Nachweis von DNA-Einlagerung mittels Abstriches, oder Blut
  - 3.2.5.9 der Hund keine zuchtausschließenden Fehler hat. (Siehe Anhang Zuchtordnung)
  - 3.2.5.10 Ein DNA-Test auf PRA vorliegt. Augenuntersuchung nach DOK freiwillig
- 3.2.6 Wenn der Züchter mehr als drei zuchtfähige Hündinnen hält, ist eine Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3a erforderlich.
- 3.2.7 Es dürfen im Jahr pro Hausgemeinschaft maximal vier Würfe aufgezogen werden. Diese Einschränkung gilt unabhängig von der Rasse.

- 3.2.8 Eine Aufzucht der Welpen in Zwingern o.ä. ist nicht gestattet. Die Welpen müssen sich in der Hausgemeinschaft entwickeln können, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphasen besonders zu beachten sind.

## **§4 Zuchtzulassung/Nachzuchtkontrolle**

### **4.1 Zuchtzulassung**

Wenn alle Voraussetzungen von erfüllt sind erfolgt die Zuchtzulassung durch Zuchtleitung:

- 4.1.1 Bei unterschiedlicher Gebissangabe zwischen „Tierärztlicher Bescheinigung“ und Körprotokoll muss der Hund vor der Zuchterlaubnis, jedoch nicht später als 4 Wochen nach Bekannt werden der Unstimmigkeit der Zuchtleitung oder der Stellvertretung vorgestellt werden. Die Beurteilung der Zuchtverantwortlichen ist bindend.

### **4.2 Nachzuchtkontrolle besteht aus:**

- 4.2.1 der HD-Röntgenuntersuchung einschl. Auswertung durch die Auswertungsstelle des PON-Club e.V.,  
4.2.2 der tierärztlichen Bescheinigung  
4.2.3 der Nachzuchtbeurteilung oder Körung  
4.2.4 der Wesensbeurteilung

### **4.3 Zuchteinsatz und Nachzuchtkontrolle**

- 4.3.1 Bevor für eine Hündin eine weitere Deckgenehmigung erteilt werden kann, müssen 66% der Welpen des-vorherigen Wurfes vollständige Ergebnisse der Nachzucht vorliegen.  
4.3.2 Bevor ein Rüde, die 2. Deckgenehmigung erhält, muss von mindestens 66% der Welpen der vorherigen Verpaarung eine vollständige Nachzuchtkontrolle vorliegen.  
4.3.3 Hunde, die ins Ausland verkauft werden fallen aus der Berechnung raus.

### **4.4 Kautio für Nachzuchtkontrollen**

Die Weiterentwicklung einer erblich gesunden und wesensfesten PON-Zucht erfordert eine möglichst hohe Anzahl von Nachzuchtkontrollen und deren Auswertung. Um dies sicherzustellen, wird dem Welpenkäufer vom Züchter eine Kautio in Rechnung gestellt. (Höhe der Kautio s. Gebührentabelle) Der Züchter ist verpflichtet, die Kautio der PON-Club e.V. Kasse zu überweisen. Der PON-Club e.V. gewährleistet die Rückzahlung an den Welpenkäufer nach Erfüllung der Nachzuchtkontrolle. Die Durchführung der Nachzuchtkontrollen wird auf einer Kautionskarte bescheinigt und diese ist dann der Kasse zuzustellen. Die Kautio verfällt, wenn der Hund das dritte Lebensjahr vollendet hat und keine Nachzuchtkontrolle durchgeführt wurde.

- 4.4.1 Die Kautio wird ohne Nachzuchtkontrolle ausgezahlt, wenn der Hund vorher verstorben ist. Wenn eine medizinische Indikation nachgewiesen wird, die die Nachzuchtkontrolle ganz oder zum Teil verhindert, entscheidet der Zuchtausschuss über die Auszahlung der ganzen oder anteiligen Kautio.  
4.4.2 Für Hunde, die ins Ausland verkauft werden wird keine Kautio erhoben  
4.4.3 Die Kautio wird dem Käufer nach Erbringung der Nachweise vom Verkäufer vollständig zurückerstattet. Es werden keine Kosten abgezogen. Wesenstest und

Auswertung der HD gehen zu Lasten des PON-Clubs. Nur wenn ein Zuchtrichter die Körung vornimmt, werden die Kosten lt. Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

#### **4.5 Widerruf**

Die Zuchtzulassung kann durch den Zuchtausschuss jederzeit widerrufen werden, wenn die Nachzucht vermehrt erbliche Defekte oder Verhaltensstörungen aufweist.

#### **4.6 Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde**

Bei Hündinnen ist beim ersten Deckakt das Mindestalter von 24 Monaten vorgeschrieben. Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 18 Monate alt sein. (s. auch Vorschriften der Altersgrenzen bei Nachzuchtkontrollen). Nach Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen Hündinnen nicht mehr belegt werden. Der Deckeinsatz eines Rüden ist mit seinem vollendeten 10. Lebensjahr beendet. Die Altersgrenzen können, auf begründeten Antrag vom Züchter, durch den Zuchtausschuss genehmigt werden.

#### **4.7 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

Hündinnen müssen mindestens eine Läufigkeit pausieren, bevor sie erneut belegt werden dürfen. Der Zuchteinsatz ist auf 4 Würfe begrenzt. Für Rüden wird der Deckeinsatz im PON-Club auf 3 erfolgreiche Deckeinsätze begrenzt.

#### **4.8 Wurfstärke**

Eine Begrenzung der Wurfstärke wird vom PON-Club e.V. nicht geduldet und ist mit dem Tierschutzgesetz §1 nicht zu vereinbaren.

Der PON-Club fordert jedoch seine Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher und mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern! Bei mehr als sechs Welpen, darf die Hündin erst bei der dritten Läufigkeit, oder aber 18 Monate nach Wurftermin wieder belegt werden.

#### **4.9 Inzestzucht**

Paarungen von Verwandten ersten Grades nach VDH-ZO verboten.

#### **4.10 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

Nach den Grundsätzen des PON-Clubs können Hunde nicht zur Zucht zugelassen werden, die zuchtausschließende Fehler nach dem gültigen Katalog (s. Anhang) aufweisen. Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

#### **4.11 Deckrüden anderer VDH/FCI-Zuchten**

Nachzuchtbeurteilungen von Deckrüden anderer VDH/FCI-Vereine oder Verbände, werden anerkannt und die Hunde zur Zucht freigegeben, sofern die Zuchtzulassungen konform sind.

#### **4.12 Zuchtzulassung von Hunden mit braunem Pigment**

Hunde mit braunem Pigment können unter folgenden Bedingungen zur Zucht zugelassen werden

- Der Hund hat keine Pigmentaufhellungen (Eintragung im Körprotokoll)
- Der Partner muss immer schwarzpigmentiert sein, gut durchpigmentiert, ohne rosa Einschüsse.
- Braun mit Braun darf nicht verpaart werden.
- Nach einer solchen Verpaarung muss erst die komplette Nachzucht abgewartet werden, wie die Welpen von der Pigmentierung sind, bevor eine neuerliche Zuchtzulassung erfolgt

#### **4.13 Deckgenehmigung**

Rechtzeitig vor dem geplanten Decktermin ist die Zuchtleitung verpflichtet die Deckgenehmigung auszustellen. Der Züchter hat alle Unterlagen der möglichen Rüden bei der Zuchtleitung eingereicht hat und die Zuchtleitung hat deren Eignung für die zu belegende Hündin geprüft. Ein Anspruch auf vom Züchter eingereichte Rüden besteht nicht.

4.13.1 Die Zucht der Zuchtleitung ist durch den Zuchtausschuss zu genehmigen.

### **§5 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**

Die Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Züchtern des PON-Clubs e.V. zur Beratung im Zuchtgeschehen zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

#### **5.1 Zuchtleitung**

Die Zuchtleitung besteht aus der Zuchtleitung 4.Vorsitzende/r und der gewählten Stellvertretung. Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei Züchtern und Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neusten Stand zu halten.

### **§6 Zwingername und Zwingerschutz**

#### **6.1 Bedeutung**

Der Zwingername ist der Familienname des Hundes. Er wird beim PON-Club e.V. beantragt und über den VDH bei der FCI geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergeben unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingername, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des PON-Clubs e.V. unterliegen.

## 6.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

## 6.3 Nachweis

Der PON-Club e.V. führt über die von ihm geschützten Zwingernamen einen Nachweis.

## 6.4 Zwingernamenschutz durch den FCI

Der VDH empfiehlt, die Zwingernamen durch den FCI schützen zu lassen. Zwingernamenschutz durch den FCI ist vom Züchter über den PON-Club e.V. formlos beim VDH zu beantragen. Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Namensschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzugekommenen Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

## 6.5 Dauer des Zwingernamenschutzes

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Der Zwingername bleibt 10 noch Jahre nach dem Tode des Züchters geschützt. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechender, vom PON-Club e.V. zu genehmigender, vertraglicher Regelung möglich.

## 6.6 Zwingername bei Zwingergemeinschaften

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

## 6.7 Beiname

Für PONs ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln, kann der Züchter des Hundes beim PON-Club e.V. einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

## 6.8 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehund-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über dem FCI Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes. Die vertraglichen Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht sind als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen.



## 6.9 Verpflichtung

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung des geschützten Zwingernamens ausschließlich PONs zu züchten, die in das Zuchtbuch des PON-Clubs e.V. eingetragen werden. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sind die Züchter verpflichtet, jede Namens- oder Anschriftenänderung dem/der Zuchtbuchführer/in unverzüglich mitzuteilen.

## §7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

### 7.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist der Zuchtleitung des PON-Clubs e.V. telefonisch innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt mitzuteilen. In der unverzüglich folgenden schriftlichen Meldung an die Zuchtleitung sind anzugeben:

Name der Zuchthündin / Name des Deckrüden u. Besitzer

Datum des Wurfes / Anzahl der Welpen nach Geschlecht

Totgeburten nach Geschlecht / Fellfarben / Rutenlängen

### 7.2 Mitteilung an den Rüden Besitzer

Der Züchter hat dem Deckrüden Besitzer das Ergebnis der Zuchtverbindung innerhalb von einer Woche mitzuteilen, bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach errechnetem Wurftermin.

### 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

7.3.1 Die Züchter des PON-Clubs e.V. sind verpflichtet, jeden Wurf zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Welpen dieses Wurfes. Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtleitung des PON-Club e.V. noch einzureichen:

7.3.2 die Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung, die Deckbescheinigung. Die Zuchtbuchstelle trägt auf der Ahnentafel der Hündin Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

7.3.3 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Es werden zunächst die Rüden und dann die Hündinnen, alphabetisch geordnet eingetragen. Jeder Züchter muss mit „A“ beginnen und alphabetisch weiterführen.

### 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

7.4.1 Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in besten Ernährungszustand zu halten und sie den Anforderungen des PON-Club e.V. entsprechend zu pflegen und unterzubringen.

7.4.2 Totgeborene oder verendete Welpen sind unverzüglich, z.B. als Posteilsache, einer Universitätsklinik zur Feststellung der Todesursache zuzusenden. Der Befund muss spätestens zur 2. Wurfabnahme vorgelegt werden. Die Kosten trägt der PON-Club e.V.

7.4.3 Die Welpen sind vor der SHLP- Impfung mehrfach zu entwurmen und durch einen internationalen Impfpass für jeden einzelnen Welpen den Nachweis der SHLP- Impfung zu belegen

7.4.4 Die Welpen sollen vor der 2. Wurfabnahme vom Tierarzt gechipt werden. 3 Aufkleber mit der Chipnummer bekommt die Zuchtbuchstelle.

- 7.4.5 Vor der 2. Wurfabnahme muss jedem Welpen eines Wurfes eine DNA-Probe entnommen und eingelagert und untersucht werden. Die Einlagerung erfolgt bei dem aktuellen Partnerinstituts des Vereins. Ist dies nicht möglich muss der Zuchtwart unterrichtet und die Probenentnahme unverzüglich vom neuen Besitzer nachgeholt werden.
- 7.4.6 Mutterpass, Geburts- und Gewichtspaß sind vom Züchter sorgfältig und exakt zu führen und dem Zuchtwart bei der 2. Wurfabnahme vorzulegen.  
Umgang mit den Formularen: Das Original erhält die Zuchtleitung. Je 1 Kopie bekommen Züchter und Zuchtwart.
- 7.4.7 Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tage der Vollendung der 9. Lebenswoche erlaubt und wenn zwischen Abgabe und SHLP-Impfung mindestens 7 Tage liegen. Die Grundimmunisierung erfolgt nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet)
- 7.4.9 Eine Veräußerung und/oder die Abgabe eines Welpen zur Vermittlung an Zoogeschäfte bzw. gewerblichen Hundehandel widersprechen den Grundsätzen des PON-Clubs e.V. und sind untersagt. Zuwiderhandlungen müssen mit Ausschluss aus dem PON-Club e.V. und Zuchtbuchsperrgeahndet werden.
- 7.4.9 Eine verantwortungsvolle Hundezucht ist nur durch Erfassen und Bekämpfung von Erbfehlern möglich.  
Deshalb sind die Züchter verpflichtet, der Zuchtleitung die Namen und Adressen der Käufer mitzuteilen.
- 7.4.10 Die Kosten der Wurfeintragung, Ahnentafeln und die Kautionshinterlegung sind vom Züchter 10 Tage nach Eingang der Rechnung auf das Club-Konto zu zahlen.  
Erst nach Zahlung werden die Ahnentafeln ausgehändigt.
- 7.4.11 Der Züchter muss dem Welpenkäufer bei der Welpenabgabe eine Satzung, Gebührenordnung und Zuchtordnung des PON-Club e.V. übergeben.
- 7.4.12 SHLP-Nachimpfung muss in der 12. Woche durch den Tierarzt beim Welpenkäufer erfolgen. Bei Nichteinhaltung besteht kein ausreichender Impfschutz.
- 7.4.13 Die Züchter müssen mind. Alle 2 Jahre an einer clubinternen Züchterschulung teilnehmen und/oder an einer vom VDH organisierten Veranstaltung.

## **7.5 Wurfabnahme**

- 7.5.1 Die erste Wurfabnahme sollte in den ersten drei Tagen nach der Geburt erfolgen, durch den Zuchtwart oder in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt. In Ausnahmesituationen, die von der Zuchtleitung festzustellen sind, kann die Abnahme nach weiteren vier Tagen erfolgen. Bis zur ersten Abnahme dürfen keinerlei Veränderungen an den Welpen vorgenommen werden.
- 7.5.2 Es wird empfohlen Die zweite Wurfabnahme vom Zuchtwart in der achten Lebenswoche durchführen zu lassen. Es ist jedoch möglich, die 2. Wurfabnahme mit dem Welpenwesenstest, der zwischen dem 48. – 50. Lebenstag, durchgeführt werden muss, zu verbinden. Zwischen Wurfabnahme und WWT muss jedoch eine ausreichende Erholungszeit für die Welpen liegen. Begründung, damit nicht unnötig viele Fahrten durchgeführt werden müssen. Spätester Termin zur zweiten Wurfabnahme ist die Vollendung der neunten Woche.
- 7.5.3 Der Züchter hat bei den Wurfabnahmen auch die Zuchthündin vorzustellen sowie die vom PON-Club e.V. geforderten Aufzuchtbedingungen nachzuweisen (Beifutter, Prägungs- und Sozialisierungsmöglichkeiten usw.)
- 7.5.4 Der Zuchtwart hat einen Wurfabnahmebericht zu erstellen, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält. Alle bei den Welpen festgestellten Merkmale werden in den Welpenpass eingetragen.

7.5.5 Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn die Freigabe durch den Zuchtwart erfolgt ist. Die Freigabe kann verweigert werden, wenn einzelne Welpen sich in schlechtem Gesundheitszustand befinden oder Zuchtunterlagen, Impfungen sowie Bescheinigungen nicht vorhanden oder vollständig sind.

7.5.6 Zuchtwarte sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung zu den üblichen Besuchszeiten Besuche beim Züchter abzustatten.

7.5.7 Unterlagen, die der Zuchtleitung nach Wurfabgabe unverzüglich zuzusenden sind:

- DNA-Einlagerung bei z. Z. Certagen
- Wurfunterlagen, Geburts-, Gewichts- und Mutterpass.
- Anschriften der Käufer
- Sofern beim Züchter verblieben: Wurfprotokolle
- Ggf. Kopie Heimtierausweis mit Impfnachweis und Chipnummern
- Befund vom Herzultraschall
- Videos und Protokolle WWT

7.5.8 Unterlagen, die an den VDH gesandt werden müssen

Original-Ahnentafel der Mutterhündin,

Antrag auf Eintragung ins Zuchtbuch, mit 3!!! Aufklebern der Chipnummern, versehen mit Namen der Hunde

Deckbescheinigung und Kopie der Ahnentafel des Rüden

Diese 4 vollständig und gut leserlich ausgefüllten Papiere sind bei der 2.

Wurfabnahme der ZL, oder dem Zuchtwart mitzugeben zur Weiterleitung an den VDH. Bei Hunden, die ins Ausland gehen, gleich Auslandskennung mit beantragen – formlos.

## 7.6 Welpenwesenstest

Er wird durch den Zuchtwart oder Wesensbeurteiler, in einem den Welpen unbekanntem Raum, zwischen dem 48. – 50. Lebenstag, durchgeführt. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung des Tests keine störenden, ablenkenden Geräusche vernehmbar sind. Die Ergebnisse werden auf einem Vordruck eingetragen, von dem jeweils der Züchter, der Wesensbeurteiler sowie die Zuchtleitung ein Exemplar erhalten. Der Test wird ebenfalls als Film-, oder Videoaufnahme festgehalten. Die Aufnahmen sind ausnahmslos zum internen Gebrauch zu archivieren. Veröffentlichungen nur nach schriftl. Genehmigung des Züchters.

## §8 Zuchtbuch/Register

### 8.1 Allgemeines

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.

8.1.1 Ins Zuchtbuch werden PONs eingetragen, für die mindestens drei aufeinanderfolgende Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

8.1.2 Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen. Sie erhalten nach Sichtung eines VDH/FCI-Richters eine Registrierbescheinigung, deren

Zuchtbuchnummer sich durch ein eingefügtes „R“ von den anderen Zuchtbuchnummern unterscheidet. Ihre Ahnen werden nicht aufgeführt und durch einen Vermerk „nicht nach VDH/FCI-Richtlinien gezüchtet“ ersetzt.

- 8.1.3 Der PON-Club e.V. führt ein kombiniertes Zuchtbuch/Register-Verzeichnis mit fortlaufenden Zuchtbuchnummern, die sich lediglich durch eingefügte Buchstaben wie „R“ für Registrierte Hunde und „Ü“ für Hunde mit ausländischen Ahnentafeln, die in das Zuchtbuch des PON-Club e.V.-übernommen wurden.
- 8.1.4 Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des PON-Club e.V. der Zuchtbuchführung.
- 8.1.3 Zuchtbuch mit Register werden nach den Regeln der einheitlich ausgerichteten Zuchtbucheintragungen des VDH geführt. Im Zuchtbuch und Register werden nur Zuchtmaßnahmen und Eintragungen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PON-Clubs e.V. unterliegen, sowie Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden vorgenommen.
- 8.1.4 Die Zuchtbücher werden für jedes Kalenderjahr herausgegeben.
- 8.1.5 Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des PON-Clubs e.V. zugänglich.

## **8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch**

- 8.2.1 Im Zuchtbuch werden alle Würfe, unter Angaben der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht geführt.
- 8.2.2 Das Zuchtbuch enthält eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die Rasse PON geschützten Zwingernamen sowie eine nach Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter.
- 8.2.3 Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.
- 8.2.4 Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben zur Fellfarbe und Rutenlänge (l/m/s). Ferner werden die Zuchtbuchnummern, Zwingernamen und Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, HD-Wert und die Rutenlänge (l/m/s) sowie evtl. Leistungskennzeichen und Siegertitel.
- 8.2.5 Aufgezeichnet werden in einem zusätzlich geführten Anhang anlässlich der Wurfabnahme, tierärztlichen Untersuchung, Phänotypbewertung usw. festgestellte Tatsachen und Besonderheiten wie z.B. Wesen, Nabelbrüche, vorhandenen Wolfskrallen, Pigmentstärke, Herzfehler, Hodenfehler, Inzuchtkoeffizient, Gebissform bzw. Anomalien, Todesfälle, schlicht alle Besonderheiten, die über den Hund bekannt werden.
- 8.2.6 Ferner werden im Zuchtbuch eingetragen: Wurfstag, Zahl der geborenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters.
- 8.2.7 Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich.
- 8.2.8 Bei Hunden mit Registrierbescheinigung ist zusätzlich Datum und Ort der Phänotypbewertung sowie der Name des überprüfenden Zuchtrichters aufzuführen.

### **8.3 Eintragungssperre,**

- 8.3.1 Kommt es für Würfe zu einer Eintragungssperre, besteht sie in jedem Falle für alle Welpen
- 8.3.2 Würfe, für deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist
- 8.3.3 die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen;
- 8.3.4 deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren ins Register entscheidet der Zuchtausschuss des PON-Clubs e.V.

### **8.4 Register**

- 8.4.1 In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
- 8.4.2 Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden zulassen.
- 8.4.3 Das Mindestalter eines Hundes, der zur Registrierung vorgestellt werden kann, beträgt 15 Monate.

## **§9 Ahnentafeln**

### **9.1 Allgemeines**

- 9.1.1 Ahnentafeln und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.
- 9.1.2 Die Ahnentafeln sind deutlich mit den Emblemen des VDH und FCI gekennzeichnet.
- 9.1.3 Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.
- 9.1.4 Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihren gezüchteten Würfen eingetragen. Auch auf Ahnentafel-Zweitschriften wird dies nachgetragen. Weiter werden auf den Ahnentafeln die Fellfarbe, der HD-Wert und die Rutenlänge (l/m/s) eingetragen.

### **9.2 Eigentum an Ahnentafeln**

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des PON-Clubs e.V. Der PON-Club e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme eines Hundes des PON-Clubs e.V durch einen anderen Verein in dessen Zuchtbuch, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins bestätigt. Es können Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigefügt werden, diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

### **9.3 Besitzrecht**

9.3.1 Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt: der Eigentümer des Hundes

9.3.2 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem PON-Club e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der PON-Club e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der PON-Club die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

### **9.4 Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registerbescheinigungen erfolgt auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den PON-Club e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **9.5 Auslandsanerkennung**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den PON-Club e.V. zu stellen und werden dem Käufer nicht gesondert in Rechnung gestellt.

### **9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

9.6.1 In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der PON-Aktuell fertigt der PON-Club nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust eine Zweitschrift gegen Gebühr. Bei Hündinnen sind auch auf der Zweitschrift all ihre Würfe nachzutragen.

9.6.2 Bei nachweislich falschen Angaben zum Antrag zur Zweitschrift, kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

9.6.3 Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ haben.

9.6.4 Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

9.6.5 Sinngemäß gilt Vorstehendes auch für Registrierbescheinigungen.

## **§10 Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des PON-Clubs e.V. festgesetzt.

## **§11 Verstöße**

11.1 Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung des PON-Clubs e.V. Jedes Mitglied muss dem PON-Club e.V. umgehend Verstöße gegen die Zuchtordnung zur Kenntnis geben.

11.2 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung des PON-Club e.V. s kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.

11.3 Es kann auch die Eintragung abgelehnt werden, eine Zuchtbuchsperrung oder eine ständige Zuchtsperre verhängt werden oder ein Verweis erteilt werden, wenn Verstöße nach 12.2 vorliegen.

- 11.4** Der Vorstand kann, je nach Schwere des Verstoßes gegen die Zuchtordnung auch Vereinsstrafen verhängen:  
Geldstrafen bis € 600.-;  
Geldstrafen bis €600.-und Eintragungsablehnung;  
Geldstrafen bis € 600.- Eintragungsablehnung und Ausschluss.  
Der bestrafte Züchter kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats  
Widerspruch einlegen und das Ehrengericht des PON-Club e.V. s anrufen. (s. Ehrengerichtsordnung der Satzung)
- 11.5** Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss des PON-Clubs e.V. angerufen werden.

## **§12 Verschiedenes**

Auch Nichtmitglieder sind an diese Zuchtbestimmungen den PON-Club e.V. gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des PON-Club e.V. s eingetragen werden sollen.

## **§13 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des PON-Club e.V. s wird diese Zuchtordnung durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „PON-Aktuell“ bekannt gemacht.  
Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in Kraft.

## **Anhang zur Zuchtordnung – Zuchtausschließende Fehler**

1. En- und/oder Ektropium
2. Augenkrankheiten ausgenommen Distichiasis
3. DNA-Test auf PRA. Verpaarungsschema: Frei – Frei, Frei – Anlage, Frei- Erkrankt.  
Andere nur mit Sondergenehmigung des Zuchtausschusses
4. Vor-, Rück- oder Kreuzbiss
5. Fehlende oder überzählige Zähne ausgenommen P1
6. Helles und/oder grünliches Auge
7. Knickrute
8. Angeborene verkürzte Rute
  - a. Wenn die Ahnentafel eines kupierten Hundes keinen Vermerk über seine Rutenlänge enthält, gilt für diesen Hund Zuchtverbot

- b. Fallen aus einer Verpaarung, in der ein Zucht- Partner eine lange, unkupierte Rute und ein Zuchtpartner eine kupierte Rute hat, Welpen mit verkürzter Rute, so erhält der kupierte Hund keine weitere Deckgenehmigung

9. Epilepsie

10. Herzfehler

11. Hodenfehler

12. HD-Ergebnis schlechter als B2

13. Skelettdeformationen

14. Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse

15. Albinismus

16. HD-Verpaarung A-A, A-B, B-B nur mit Sondergenehmigung des Zuchtausschusses

